Ded.
57

13712620 1

Qd

Ed. 57
Fl.
LANDES-
UND STADT-
BIBLIOTHEK
DÜSSELDORF

Dictatum Ratisbonæ
die 7ma Martii 1766.
PER MOGUNTINUM.

Des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten, und Stände,

zu gegenwärtiger allgemeinen Reichsversammlung bevollmächtigte Räthe, Bottschafter, und Gesandte,

Hochwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Hochedelgebohrne, Hochedelgestrenge, Vest- und Hochgelahrte,

Hoch- und Vielgeehrte Herren!

Es hat die in dem fünfzehenden Jahrhundert dem hohen Erz-Stift Trier auf ewig einverleibte, damals schon sehr in Abnahme verfallene fürstliche Abtey Prüm seit deme viele widrige Zufälle zu überstehen gehabt, in welche sie bey mancherley Ereignissen, vornemlich aber bey viel-

vielfältig entstandenen, ihrer Lage wegen sie allzeit vorzüglich betroffenen, Kriegen; dann durch andere sich ergebene Irrungen und Unglücksfälle versetzet worden.

Nicht nur haben dasige Unterthanen viele Kriegsbedrängnissen, Plünderungen, Brandbeschädigungen, und andere Unglücksfälle zu erleiden gehabt, die ihnen eine solche Schuldenlast zugezogen, unter welcher sie noch seufzen, und auch nur die Zinsen davon zu entrichten Mühe haben; Sondern es ist auch seit dem gemäßigten Matricular-Anschlag von denen fürstlich-prümischen Landen vieles verlohren worden, welche theils, ohne daß es das hohe Erz-Stift Trier zu verhinderen vermogt, entkommen; theils aber in dem Ertrag sehr geschmälert worden sind, da man in Ansehen einiger zu Prüm gehörigen Herrschaften in der Ausübung landesherrlicher Zuständigkeiten, und besonders in der Erhebung der Steuren, wovon doch die Reichs- und Creys-Anlagen entrichtet werden müssen; gehindert wird, wie alles dieses aus der unter der Aufschrift: Wohlbegründete Bewegursachen, hierbey gebogenen Anlage des mehreren beliebig zu ersehen, und zugleich wahrzunehmen seyn wird, daß diese Umstände schon im Jahr 1722. mit Beybringung der Creys-Ausschreibamtlichen Testimonialien dem Reiche vorgestellet, und hierauf Anno 1727. der Beytrag der fürstlichen Abtey Prüm zu dem Cammergerichts-Unterhalt bis auf den 4ten Theil geminderet worden seye. Eben diese Rechts- und Billigkeits-Gründe, welche die Verminderung des Anschlags zum Cammergerichts-Beytrag und Anno 1726. die Moderation zu denen Creys-Anlagen bey dem löblichen Ober-Rheinischen Creys bis auf eine bey Reich erfolgende andere Disposition veranlasset haben; sprechen dem hohen Erz-Stift Trier auch in Ansehen der Heruntersetzung des überspannten prümischen Anschlags zu denen Reichs-Verwilligungen das Wort. Es können demnach Ihro Churfürstliche Gnaden von Trier nicht umhin sich dahin zu verwenden, damit ihren ohnehin eine unfruchtbare Gegend bewohnenden fürstlich-prümischen Unterthanen die über ihre Kräfte gehende, und sie allzu hart druckende Bürde des zu hoch angesetzten Reichs-Matricular-Anschlags erleichteret, und solcher wenigstens auf den 4ten Theil herunter gesetzet werde, als welches auf mir von Ihro Churfürstlichen Gnaden von Trier zugegangenen gnädigsten Befehl ich hiemit vorstellig machen, und Eine hochansehnliche Reichs-Versammlung geziemend ersuchen sollen, daß es Derselben gefällig seyn wolle, diese warhafte Gründe vermittels beyfälliger Berichte an Dero Höchst- und Hohe Herren Principalen, Obere, und Committenten gelangen zu lassen, damit hierüber die er-

for-

forderliche Entschliessungen erfolgen, und bald ein gewühriges Reichs-Gutachten zu Stande kommen möge. Womit sich zu beharrlicher Gewogenheit und Freundschaft bestens empfiehlet

Euer Excellenzien, Hochwürden, Hoch- und Wohlgebohren, auch Hochedel-gebohren und Hochedlen ꝛc. ꝛc.

Regenspurg den 19. Februarii 1766.

Dienstergebenster und bereitwilligster

Philipp Willhelm Albrecht
Freyherr von Lincker und Lutzenwick.

Inscriptio.

Denen Hochwürdigen, Hoch- und Wohlgebohrnen, Hochedelgebohrnen, Hochedelgestrengen, Vest- und Hochgelahrten, des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten, und Stände zu gegenwärtig-allgemeiner Reichs-Versammlung bevollmächtigten Räthen, Bottschafteren, und Gesandten

Meinen Hoch- und Vielgeehrten Herren.

Regenspurg.

Wohlgegründete Bewegursachen,

Warum

Der Fürstlich-Abtey Prümische Reichs-Matricular-Anschlag

deren 1. zu Roß, und 13. zu Fuß, oder 64. fl. am Geld von Recht- und Billigkeits-wegen bis auf das 4te Theil zu mäßigen sey?

Das im Ardenner Wald gelegene, von dem fränkischen König Pipino im Jahr 762. gestiftete Closter Prüm ist nicht nur von seinem ersten Stifter mit ansehnlichen Herrschaften, Gebieten und Einkünften versehen, und beschenket, sondern auch diese Schankung von den Kaysern, Carl dem Großen, Ludwig dem Frommen, und Lothario, (welch- letzterer sogar, nachdem er im Jahr 866. die Lande unter seine Prinzen vertheilet, sich in dieses Closter begeben hat) beträchtlich vermehret und verherrlichet worden, wie sich dann aus der Macht, und dem Ansehen der grossen Stifter die Beträchtlichkeit der Stiftung selbst, zu Gnügen entnehmen lasset.

Diese Kayserstiftung erhielte durch die Schankung verschiedener sowohl des Heiligen Römischen Reichs, als ausländischer Herzogen, Fürsten, Grafen, und Herren, wovon viele in dem Closter Prüm ihr Leben beschlossen, einen treflichen Zuwachs, also, daß es gar nicht zu bewundern, daß ermeldtes Closter grossen Reichthum zusammen gebracht, dardurch sich Ansehen erworben, endlich zu einer gefürsteten Abtey erhoben, und dem Abten Sitz und Stimme auf dem Reichstage verliehen worden.

Allein die Abtey Prüm hat das allgemeine Schicksal, daß auch sie gleich allem in der Welt dem Zeitwechsel unterworfen, von je her empfinden müssen, dann ohne der herben Drangsalen, welche sie in den alten Zeiten erlitten, zu gedenken, wo dieselbe in dem neunten Jahrhundert von den Normännern zu zweymalen ganz zerstöhret, ausgeplündert, und in Asche gelegt zu werden, das leidige Verhängniß betroffen. Geben die Geschichten, daß in dem 12. und 13ten Jahrhundert ersagte Abtey gleich andern Stiftern, Abteyen und Clöstern durch die damalige Vögt, oder Advocatos, welche sich selbsten in Schutz- und Schirm-Gerechtigkeit mehr als den beschütz- und beschirmten Gotteshäusern wußten zu Nutze zu machen, ein nicht geringes verlohren und eingebüßet habe. Auch ist merkwürdig, was Browerus in seinen Annalibus Trevirens. zu Ende des vierzehenden Jahrhundert, nemlich um das Jahr 1375. von dieser Abtey aufgezeichnet hat. „Sequentis & reliqui temporis fluxu Prumiensis Cœnobii fuit „sane quam afflicta & difficilis conditio, cum quas majores vir„tute & religionis observantia pepererant divitias, eas diu„turna quædam & luctuosa bellorum tempestas non everterit „modo, verum capto expilato, & sub jugum velut ipso re„dacto Cœnobio gloriæ priscæ decora labefactarit pene omnia „ac prostraverit. Citat. auth. T. 2. l. 18. pag. 224. & 225.

Ferner ist aus der Historie bekannt, was die prümische Aebte Theodoricus im vierzehenden und Johannes im fünfzehenden Jahrhundert für gefährliche Händel bey dem damals in vollem Schwang gewesenen sogenannten Jure manuario, oder Faustrecht mit ihren Benachbarten auszustehen hatten, massen diese der Abtey Prüm nicht nur verschiedene ansehnliche Herrschaften, Einkünften und Besitzungen weggenommen, sondern auch eben ermeldten Abt Theodoricum dergestalten in die Enge getrieben, daß er mit den Seinigen die Abtey verlassen, und solche der feindlichen Wuth Preis geben müssen. Lauter Beweisthümer, daß die ehemals so berühmte Abtey Prüm von ihrer ursprünglichen Herrlichkeit stark herunter gefallen, und mit Warheit gesagt werden könne, daß von dem vorigen Glanz kaum der Schatten, und von den ehemaligen stattlichen Besitzungen kaum der dreysigste Theil mehr übrig blieben.

Bey der von Kayser Maximilian dem Ersten zu Anfang des sechzehenden Jahrhunderts zu mehrerer Befestigung des eingeführten Landfriedens beschehenen Eintheilung des Reichs in Creyse, wurde die Abtey Prüm dem Ober-Rheinischen Creys beygezehlet, und da von einem derselben zu bestimmenden Matricular-Quanto die Frage vorkam, der Anschlag nach dem ehemaligen grossen Namen, welchen diese Abtey im Reiche gehabt, eingerichtet, sofort auf dem zu Woms im Jahr 1521. gehaltenen

Reichs-

Reichstag mit 4. zu Roß, und 30. zu Fuß angeschlagen. In der That war dieser Anschlag für eine Abtey, welche ihre mehresten Güter und Herrschaften bereits verlohren hatte, weit zu hoch, und überspannt, und dannoch scheinet es, daß die damalige Aebte den schlechten Zustand ihrer Abtey bey selbiger Zeit gehaltenen Reichs- und nachherigen Moderations-Tägen behörend nicht vorgestellet, weder sich um eine Linderung, welche doch ihnen der Billigkeit nach unmöglich hätte versaget werden können, bewerben mögen. Es weisen dieses die von demselben Jahrhundert obhandene vielfältige Reichs-Matriculen, wo verschiedene Reichs-Stände und unter andern besonders auch das hohe Erz-Stift Trier auf behörig geschehene Beschwer- und hinlängliche Bescheinigung in ihrem Reichs- und Creyß-Anschlag sind geminderet worden. Die Abtey Prüm aber immer in dem alten übersetzten Anschlag verblieben seye, wie sie dann auf den zu Worms in denen Jahren 1545. 51. 57. und 67., zu Frankfurt aber in denen Jahren 1571. und 77. gehaltenen Reichs- und Moderations-Tägen den Anschlag ohne einige Linderung oder Mäßigung fort und fort beybehalten.

Als aber im Jahr 1579. Pabst Gregorius XIII., und im Jahr 1575. Kayser Maximilian II. ofterfagte Abtey Prüm aus eigener Bewegniß, und um selbige von dem gänzlichen Untergang zu retten, dem hohen Erz-Stift und Churfürstenthum Trier auf ewig einverleibet, und also dasjenige, was Pabst Bonifacius IX. und Sixtus IV. sodann Kayser Carl IV. und Friderich III. bereits ehehin verliehen, gut geheissen, erfüllet und bestättiget, war des hohen Erz-Stifts vorzüglichste Sorge und Angelegenheit, bey den inzwischen gehaltenen Reichs- und Moderations-Tägen, dasjenige, was die ehemahligen gefürsteten Aebte zu Prüm ausser acht gesetzet, behörend vorstellig zu machen, und dem gesammten Reiche den übersetzten Anschlag dieses Fürstenthums mit allmöglichsten Nachdruck anzubringen, und da es an glaubhaften Bescheinigungen hiebey nicht fehlete, selbsten auch die Sache an sich Reichs-kündig war, so wurde endlichen gegen das Ende des 16ten oder zu Anfang des 17ten Jahrhunderts das prümische Quantum auf ein merkliches verringeret, und die Abtey Prüm oder das hohe Erz-Stift Trier Namens ihrer nur mit 1. zu Roß, und 13. zu Fuß, oder 64. fl. an Geld angeschlagen, bey welchem Anschlag sich dasselbe noch bis auf heutigen Tag würklich befindet.

Man hat erwehnet, daß die Mäßigung des prümischen alten Matricular-Anschlags sich gegen das Ende des 16ten oder zu Anfang des 17ten Sæculi zugetragen habe, dann wie bereits gesagt worden, befindet sich die gefürstete Abtey Prüm in der Reichs-Matricul vom Jahr 1521. mit 4. zu Roß, und 30. zu Fuß im Anschlag, und ist bey den bis auf das Jahr 1577. einschlüßlich zu Worms, und respective Frankfurt gehaltenen Moderations-

Tägen, das Prümische Quantum nicht geminderet worden, sondern allezeit das nemliche geblieben, wie solches beym Lunig in seinem Reichs-Archiv Cont. II. Part. gen. à pag. 446. bis 481. ausführlich zu ersehen; weilen aber in der um das Jahr 1647. bey den Friedens-Tractaten zu Münster und Osnabrück producirten und zu Münster per publicam dictaturam bekannt gemachten Reichs-Matricul, welche obangeführter Lunig Tom. cit. pag. 564. ebenfalls angeführet, ermeldte Abtey Prüm bereits nach dem gemäßigten Quanto à 1. zu Roß und 13. zu Fuß oder 64. fl. am Geld erscheinet, so ist es sicher, und ausser allem Zweifel, daß die Moderation des prümischen Matricular-Quanti in dieser Zwischenzeit nemlich nach dem Jahr 1577. und vor dem Jahr 1647. folglich entweder zu Ende des 16ten oder zu Anfang des 17ten Jahrhunderts erwürcket worden sey.

Hätte das hohe Erz-Stift Trier von dem zum Fürstenthum Prüm gehörigen Landen von dieser Zeit an weiter nichts mehr verlohren, so würde es eine hohe Reichs-Versammlung mit ferneren Nachlaß-Gesuch zu behelligen, sich nicht unterfangen haben, weilen aber auch nach der beschehenen obigen Mäßigung von dem geringen Uberbleibsel die beträchtlichsten Stücke theils verkommen, theils dem hohen Erz-Stifte unfruchtbar gemacht worden, so kan man sich nicht entbrechen, diesen allerdings Bemerkens-würdigen Umstand Einem gesammten Reich in möglichster Kürze behörend vor Augen zu legen.

Solchergestalten wird dem hohen Erz-Stift Trier und Fürstenthum Prüm die Landes-fürstliche hohe Obrigkeit über die an der Maas gelegene Herrschaften Revin, Fumay, und Feppin von der Crone Frankreich bestritten, und dasselbe in Ausübung der landesherrlichen Gerechtsamen, folglich auch der daraus hauptsächlich entspringenden Reich-gesätzmäßigen Befügniß, von dortigen Unterthanen die Collecten zu erheben, behinderet. Ziehet ein hohes Erz-Stift an ernannten Ortschaften keine Collecten, welche doch kündigermassen zu Bestreitung der Reichs- und Creiß-Erfordernißen eigends gehoben werden; so ist die Folge richtig, daß es auch in Ansehung dieser Herrschaften zu einigen Beytrag an das Reich oder den Creyß mit Fug nicht angehalten werden könne, dann wo die Quelle, woraus die Reichs-Obliegenheiten zu bestreiten, abgeleitet wird, lasset sich von daher kein Zufluß mehr fordern.

Darbenebst ist das Churfürstenthum Trier oder das incorporirte Fürstenthum Prüm mit dem Hochstift Lüttig wegen den Herrschaften Avans und Loncin bey Kayserl. Reichs-Cammergericht seit langen Jahren in Rechtsstreit verfangen, und hierdurch von dasigen Unterthanen zu Bestreitung der Reichs-Creys-Erfordernißen die Steuern zu erheben ausser Besitz und Genuß.

Eine

Eine gleiche Bewandniß hat es mit der ohnweit Jülich gelegenen Herrschaft Jüsten, wo das hohe Erz-Stift Trier ebenfalls in keinem Besitz der Schatzung ist.

Auf alle diese so beträchtliche Herrschaften ist gleichwohl bey der obengedachten Feststellung des Matricular-Quanti auf 1. zu Roß und 13. zu Fuß oder 64. fl. an Geld behörige Ruckficht genommen, und in Ansehung ermeldter Herrschaften der prümische Creys-Matricular-Anschlag um ein merkliches vergrösseret worden: da nun das hohe Erz-Stift in Ausübung seiner Hoheits-Rechten über selbige behinderet wird, und aller angewendeten Mühe ohnerachtet zu dem vorigen Besitz und Genuß bis anhero nicht wieder gelangen können; so ist es auch billig, daß der Anschlag hierunter verringeret, und dasjenige, was ersagtem Fürstenthume in Betracht der verkommenen Gerechtsamen aufgebürdet worden ist, hieran überhaupt abgeschrieben werde.

Der ganze Steuer- oder Schatzungs-Beytrag, welchen die Abtey Prüm noch jährlich an das Churfürstenthum Trier zu thun hat, bestehet überhaupt in einer Summe von 1573. Rthlr. und müssen hievon sowohl die Reichs- und Creys-Erforderniße, als die Cammerzieler bestritten werden; aus diesem jährlichen Ertrag lasset sich die Stärke des Fürstenthums, und das Unvermögen der Unterthanen sattsam entnehmen, leget sich mithin zur Überzeugung an den Tag, daß dermaliger Anschlag des Fürstenthums allzusehr überspannet sey, und desselben Kräfte weit übersteige.

Dieses von der grossen Kayser-Stiftung schier allein kaum noch übrige Ländlein Prüm vor und an sich selbst, lieget in der rauhen Eiffel, bestehet in einem ganz undankbaren Boden, und größtentheils in unfruchtbaren Heiden, welche die Unterthanen durchgehends nur von 30. zu 30. Jahren aufreissen, und mit nicht genug auszusprechender Mühe in den Stand etwaiger geringen Früchte zwingen müssen.

Was dasselbe ferner bey vorgefallenen Kriegs-Zeiten, sonderlich aber in den Kriegen, so das Reich mit der Crone Frankreich gehabt, wo es seiner unglücklichen Lage wegen dem feindlichen Überfalle vor anderen Landen vorzüglich ausgesetzet war, für Drangsale erlitten, wie es mit Fourage-Lieferungen, Einquartierungen, Durchzügen, beschwerlichen Fahrten und Frohnen, Contributions-Auflagen, Brandschatzungen, Ausplünderungen, Verheerung, und Brand zu allen Zeiten mitgenommen worden, erzehlen die Geschichten, und ist jederman so kündig, daß es desfalls einer besonderen Probe und Ausführung nicht bedarf. Die geschlagenen Wunden sind annoch würklich offen, dann die

Schulden, worinn sich die Unterthanen bey diesen leidigen Vorfällen immer aus Noth vertieffet, sind noch nicht abgetragen, sondern werden bis auf gegenwärtige Stunde mit nicht geringem Bedruck des armen Landmanns verzinset, haben auch um so weniger nach und nach abgestossen werden können, als allemal Schlag auf Schlag, und ein Krieg auf den andern gefolget, mithin der bedrängte Unterthan gleichsam Luft zu schöpffen und sich einigermassen zu erholen, keine Zeit und Weile finden mögen, auf welche Weise dann durch die Länge der aneinander geketteten Drangsalen, endlich die dem armen Land aufliegende Schuldenlast zu solchem Ungeheuer angestiegen, daß die Wiederbezahlung der Hauptschuld wenigstens in langen Jahren ein vergeblicher Wunsch bleiben wird, und sehr gute ruhige Zeiten dazu gehören, wann auch nur mit Zahlung der jährlichen Zinsen beygehalten, und die Hauptschuld zu der Unterthanen völligem Sturz nicht noch gar vergrösseret werden soll.

Eben diese Umstände, als im Jahr 1722. solche bey der all-
N. 1. gemeinen Reichs-Versammlung in der Anlage sub N. 1. lebhaft vorgestellet, und mit Creys-Ausschreib amtlichen Testimonialien bescheiniget worden, haben Ihro Römisch-Kayserliche Majestät Carl VI. glorwürdigster Gedächtniß veranlasset, unter andern auch des Fürstenthums Prüm Cammergerichts-Usual-Matricul nach einem Allerhöchst Ihro darüber eigends erstatteten Reichs-Gutachten, im Jahr 1727. bis auf den 4ten Theil allergnädigst zu verringern, und ob zwar die Moderation des Cammergerichts-Unterhalts-Anschlags, und die des Reichs-Matricular-Anschlags nicht in solcher Verknüpfung stehen, daß, wer die Mäßigung in einem erhalten, auch solche zugleich im andern erlanget zu haben geachtet werden kann, so bleibet jedoch sicher, daß die Ursachen und Bescheinigungen, welche zu Erwürkung einer Minderung in der Cammergerichts-Usual-Matricul hingereichet, ebenfalls eine Verringerung im Reichs- und Creis-Matricular-Anschlag zuwege bringen müssen. Erkannten Ihro Kayserliche Majestät und das Reich die Mäßigung in einem Fall für billig; so kan sie ohne Verletzung der Billigkeits-Regel eben so wenig im andern versaget werden, und wie unbillig es wäre, wann das Fürstenthum Prüm zum Unterhalte des Cammergerichts über seine Kräfte beytragen sollte; eben so unbillig wäre es; dafern man ihm der Reichs- und Creis-Abgaben halber eine Last, welche dessen Kräfte übersteiget, aufliegen liesse.

Die Billigkeit hievon hat auch ein löblicher Creyß am Ober-Rhein selbst nicht mißkennet, immaßen als man demselben im Jahr 1726. den dermaligen zerrütteten schwachen Zustand dieses Fürstenthums mit umständlicher Bemerkung der auch nur in jüngeren Zeiten vor und nach, davon abgerissenen Herrschaften

ten behörend vorstellen lassen, und klar vor Augen gelegt, wie selbiges in dem Reichs- und Creys-Matricular-Anschlag allzusehr übersetzet sey, und hierum nur überhaupt ein jährliches Quantum von 100. fl. baar, zur Creys-Cassa, sodann auch eine halbe Compagnie zu unterhalten, jedoch ohne Abbruch der künftigen Reichs-Moderation, sich anerbotten, hat einsweilen solches gedachter Creys Innhalts der Anlage Nro. 2. als der Billigkeit allerdings gemäß in Gestalt eines moderirten Quanti pactitii willigst angenommen. N. 2.

Da nun aus bereits angeführtem sich in Uebermaaß ergeben hat, wie der gefürsteten Abtey Prüm auch nach der gedachtermassen beschehenen Mäßigung des Reichs- und Creys-Matricular-Anschlags ein beträchtlicher Theil seiner ansehnlichsten Herrschaften und Einkünften theils entrissen, theils unnutzbar gemacht worden, ohne desjenigen zu gedenken, was dieselbe vorhero schon durch mancherley höchstschädliche Verhängnisse eingebüßet hat, und hierneben die Mittlerweile in der Orts Gegenden fort und fort gewütheten verderblichen Kriegs-Flammen solche schwere Schuldenlast auf sich gezogen, daß in langen Jahren dieselbe sich nicht mehr zu erholen vermöge, folglich die vorherigen Lasten, welche kundbarlich auf den abgekommenen ansehnlichen Stucken größtentheils mitgehaftet, ferner zu tragen, keineswegs mehr im Stande sey: als lebet man der zuversichtlichen Hofnung, daß die gefürstete Abtey Prüm in dem bisherigen Reichs-Matricular-Anschlag nach dem Beyspiel der Cammergerichts-Usual-Matricul wenigstens bis auf den übrig bleibenden 4ten Theil werde verringeret, und herunter gesetzet werden.

N. I.

MEMORIALE

an Eine Hochlöbl. allgemeine

Reichs-Versammlung

in Regenspurg,

von der Chur-Trierischen Gesandschaft

in puncto Moderationis,

der dem Churfürstenthum Trier auf ewig incorporirten fürstlichen Abtey Prüm, nebst dem Churfürstenthum Trier obliegenden Reichs-Creys- und Cameral-Unterhalts-Anschlag, absonderlich angesetzten

QUANTI,

Samt beygefügten Creys-Ausschreibamtlichen Testimonialien.

Des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände, zu gegenwärtigen Reichstag Gevollmächtigte, vortrefliche Räthe, Bottschafter, und Gesandte,

Hochwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Hochedelgebohrne, Hochedle, Gestrenge, Vest- und Hochgelahrte, Hoch- und Vielgeehrte Herren!

Gleichwie allen des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen, welche sich in dem Cammergerichts-Matricular-Anschlag prägravirt befinden, durch ein allergerechtest (unter dem 15. Decembr. 1719. ausgefallen- und nachgehends von Ihro Kayserl. Majestät allergnädigst ratificirtes) Reichs-Gutachten vorbehalten worden, ihre dißfalls habende Beschwerde bey gegenwärtigen hochlöblichen Reichs-Convent, vermittels Anführung erheblicher Causalien,

und

und Beybringung Reichs-Constitutions-mäßiger Testimonialien anzuzeigen, und um billigmäßige Moderation nachzusuchen, solches auch von verschiedenen nicht ohne sonderbaren Effect geschehen.

Also hätten Ihro Churfürstliche Durchläucht zu Trier zwar wohl bey nahe vor allen Ursache gehabt, sich dessen auch sogar respectu Ihres Churfürstenthums, und Erz-Stiftischen Landen zu bedienen, als von welchen in Reichskündiger Notorietät beruhet, daß sie nicht allein unter allen, die mit Ihnen in Geichheit der Last und Ration stehen, die geringste und unvermögendste, sondern auch der unglücklichen Situation halber denen feindlichen Uberfällen gegen Frankreich solchergestalt exponirt sind, daß bey allen in nächst-vorig- und jetzo instehenden Sæculo verführten, vieljährigen grundverderblichen Reichs-Kriegen, jederzeit der erste feindliche Wuth, und mit demselben eine solche entsetzliche Verhergung, Armut und Schuldenlast (bekanntlich zu des Reichs unmittelbaren Dienst und Nutzen) auf Dieselbe zuruck gefallen, deren Tilgung augenscheinlich die Kräfte des Erz-Stifts übersteiget, mithin darzu von der Sparsamkeit derer Landesherren und Successorum um so weniger etwas zureichiges zu erwarten ist, als die alleinige Verzinsung sothaner Capitalien den größten Theil deren Erz-Stiftischen Einkünften absorbiret, und noch hierüber dem Erz-Stift den Last auf dem Hals zuruck läßt, drey ansehnliche Reichs-Gränz-Vestungen zu unzweifelbarer Sicherheit, Bedeckung und Vortheil des gesammteu Reichs zu unterhalten, mithin sich allenthalben weit über die Proportion des Vermögens anzugreiffen; Dessen gleichwohl ohnerachtet Höchstgedacht-Ihro Churfürstliche Durchläucht des patriotischen Entschlusses leben, lieber sothane Belästigung, so hart solche auch Sie und Dero erarmte Unterthanen nur immer drucken möge, mit Geduld zu übertragen, als andern zu schädlicher Nachfolg einen offentlichen Eingang zu machen. Sie können jedoch bey allen diesen sich anzuführen nicht entbrechen, wie daß Deroselben erst vor kurzen Tagen, zufälliger Weis, zur eigentlichen Wissenschaft gediehen, wasgestalt mit und neben denen Beschwerungen, welche dem Churfürstenthum in Reichs-Creyß- und Cammergerichtlichen Anlagen obligen, demselben ein besonderes Quantum, der fürstlichen Abtey Prüm halber zugelegt sey, welche dem Erz-Stift Trier in dem fünfzehenden Jahrhundert von denen allerhöchsten Oberhäuptern auf ewig einverleibt worden; Alldieweilen es aber mit besagter Abtey die wahre Beschaffenheit hat, daß davon bey nahe der wenigste Theil dermalen annoch in Erz-Stiftischen Handen ist, und namentlich

Erstens beyde Herrschaften Arance und Loncin von dem Hochstift Lüttich, auch

Zweytens, die an der Maas liegende Herrschaften Fumay, Feppin und Revin, von der Cron Spanien, dann von der Cron Frankreich dem Erz-Stift Trier, und der fürstlichen Abtey quoad superioritatem territorialem, & omnes inde emanantes fructus & emolumenta, einfolglich auch die landsherrliche Schätzungen entzogen worden, und bis auf die heutige Stund gegen den Litterlichen Innhalt des Ryswickischen und darauf erfolgten Baadischen Friedens auch aller gehörigen Orts öfters eingewendeten beweglichen Vorstellungen ungeachtet, noch vorenthalten werden, dergestalten

Drittens, daß die ganze Abtey Prüm, und die bey selbiger übrig gebliebene Landen jährliches nur tausend fünf hundert Rthlr. (wornacher gleichwohl die Reichs-Creys- und Wezlarische Cammer-Zieler angeschlagen, und abgemessen werden müssen) und ein mehrers nicht beytragen: und

Viertens, die wenige in der Eiffel gelegene noch übrige Güter in einem ganz undankbaren Boden, und rauher Wildniß bestehen, die daselbst wohnende Unterthanen auch, aus selbigen kümmerlich die Lebens-Nothdurft erzwingen können, und gleichwohl in dem leztern Krieg eben wie in denen vorigen geschehen, allerhand Lasten, Erpressungen und Drangsalen (welche durch feindliche sowohl als deren hohen Herren allirten Völker und Armeen, Durchzüg, Postirungen, Campementen, Winterquartiere und Fouragirungen zu entstehen pflegen, wie dann auch von dem Marechal de Tallard die sogenannte Burgundische Creys-Troupen mehrmalen durch selbige Landen geführet, und bey solcher Gelegenheit verschiedene Oerter mit erweckten Brand völlig in Asche gelegt worden) ausstehen und übertragen müssen, inmassen der bekannte französische Partisan la Croix, und der denselben gefolgter de Thier das in der Abtey Prüm gelegene Burgschloß Schönecken mit vieler Mannschaft den leztern Krieg hindurch, und bis zu erfolgter Ratification des Baadischen Friedens besetzet gehalten, auch daraus die benachbarte Landen zu abtragenden Contribution und Brandschätzungen, mithin die prümische Unterthanen zu fast täglich hergebenden vielen Ordonanz-Pferden angenöthiget, und selbige dadurch gänzlich zu schanden gerichtet, und einen unersetzlichen Schaden verursachet hat, als welchen noch mehr bey der lezt-vorgewesenen Belägerung vor Landau durch diese angenöthigte Zumuthung vergrössert worden, dergestalten, daß dahin sammtliche prümische Unterthanen zu diesen acht ganze Tag entfernten Ort die Hand- und Spann-Dienste leisten, auch endlich Pferd und Karren zuruck lassen müssen, darnacher aber mit der unter das Hornviehe eingerissener Seuche und Mortalität den lezten Herzensstoß empfangen haben, und solchen in langen Jahren, oder besorglich gar nicht, werden überwinden können.

Nach-

Nachdeme nun daraus sonnenklar erscheint, daß bey diesen Reichskündigen Umständen, zumal aber der vorerzehlten Dismembrir- und Entziehung deren ansehnlichsten, den besten Theil der Abtey Prüm ausmachenden Herrschaften und Lande, nicht allein besagte Abtey keineswegs in dem Stand sey, die vorige Onera zu ertragen, sondern auch Ihro Churfürstlichen Durchläucht fast ohne Gewissens-Gefahr nicht zuzumuthen, dieselbige denen übrigen verarmten, und ohne diß überflüßig beschwerten Unterthanen, noch länger anhalsen zu lassen; Als haben Ihro Churfürstliche Durchläucht gnädigst mir befohlen, solche in der offenbaren Warheit bestehende Motiva und Bewegursachen dem hochlöblichen Reichs-Convent vorzustellen, und zu Dero hochvernünftigen Überlegung, wo nicht den völligen Nachlaß, doch zum wenigsten die Moderation bis auf den überbleibenden vierten Theil zu untergeben; Da übrigens zu Euer Excellenz, Hochwürden und meinen hochgeneigt auch hoch- und vielgeehrtesten Herren Gemüths-Billigkeit das zuversichtliche Vertrauen setze, es werden Dieselbige alles dieses in behörige Consideration ziehen, und Ihro Churfürstlichen Durchläucht zu Trier, oder vielmehr Dero fürstlichen Abtey Prüm die ansuchende Moderation nicht allein der vor Augen liegenden Billigkeit nach wiederfahren lassen, sondern auch, der vielleicht verflossenen Zeit ohngehindert, darzu um so mehr geneigt seyn, als Ihro Churfürstliche Durchläucht und Sie durch mich nochmal warhaftig versichern lassen, daß der obgedachte Umstand vormalen niemal bey ihnen bekannt gewesen.

Welches Höchst-erwehnte Se. Churfürstliche Durchläucht gegen Dero Herren Mit-Churfürsten, Fürsten und Stände bey allen Vorkommenheiten geziemend zu verschulden, gegen Euer Excellenz, Hochwürden und meinen großgünstig-hoch- und vielgeehrten Herren aber in geneigt- auch gnädig- und gnädigsten Willen zu erkennen unvergessen seyn werden. Wormit unterschriebener Gesandte zu allerseits Gunst, Gewogenheit und Freundschaft sich bestens recommendiret, und beständig verharret

Euer Excellenzien, Hochwürden,
und meiner Großgünstig-Hoch-
und vielgeehrten Herren

Regenspurg den 17. Julii 1722.

Dienstbereitwilligst-ergebenster
Christoph Heinrich Zeller, Freyherr von
Ettmanstorf.

VOn GOttes Gnaden, Wir Carl Philipp Pfalzgraf bey Rhein, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Schatzmeister und Churfürst, in Bayern, zu Gülich, Cleve und Berg Herzog, Fürst zu Mörz, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Markt und Ravensperg, Herr zu Ravenstein rc. Thun kund, und fügen hiemit männiglich zu wissen, wasgestalt unsers Herrn Brudern und Churfürsten zu Trier Lbden Uns, als des Ober-Rheinischen Creyses mit-ausschreibenden Fürsten dasjenig, was Dieselbe, wegen ihrer fürstlichen Abtey Prüm Matricular-Moderations-Gesuchs an die Reichs-Versammlung zu Regenspurg gebracht haben, des mehrern zu vernehmen gegeben, mit dem freund-brüderlichen Ersuchen, daß wir sothanes Dero allerdings billig-und gerechtes Anbringen von unsers mit obhabenden Ober-Rheinischen Creys-Ausschreibamts-wegen mit denen gewöhnlichen Testimonialibus begleiten mögten; Nachdeme wir nun diesem wohlgegründeten Ansuchen statt zu thun, Uns um so weniger entziehen können, da die von Sr. Lbden deßfalls angeführte hiebey verwahrte Causales oder Bewegursachen Reichs- und Creis- kündig, mithin also bewandt seyn, daß darüber, Unsers Erachtens, ein weiters nicht erfordert werden mag, und Wir solche zu einem gedeylichen Reichs-Schluß allerdings qualificiret zu seyn, gänzlich davor halten müssen; Als haben wir es auch hiemit geziemend zu bezeigen, und sothane Moderations-Angelegenheit obigen Endes bestermassen zu recommendiren, und diß Unser aufrichtige Zeugniß mittels eigenhändiger Unterschrift und hervorgedruckten geheimen Cammer-Canzley-Secret-Insiegels zu bekräftigen, nicht umhin seyn mögen. Schwetzingen den siebenden Septembr. 1722.

Carl Philipp Churfürst.

N. II.

N. II.

EXTRACTUS
Oberrheinischen Creys-Protocolli

dd. Jovis den 18. Julii 1726.

Worms proponirt: Es wäre gestern die vorläuffige Nachricht gegeben worden, daß man heut die prümische Angelegenheit, in Deliberation nehmen wolte, und wie nun sowohl der Innhalt der von Seiten des prümischen Herrn Abgesandtens übergebenen unterm 9ten dieses dictirten Vorstellung, und Declaration (Nro Actorum 33. hier anliegend) als auch ohne dem bekannt seye, welchergestalten Anno 1715. Ihro Churfürstliche Durchläucht Herr Carl Höchstseel. Andenkens als Administrator der fürstlichen Abtey Prüm auf eines löblichen Convents damaliges Verlangen eine schriftliche Declaration von sich gestellt hätten, vermög derselben Sie nicht nur vor alles, und überhaupt ein Quantum pactitium in baarem Geld von 100. fl. ad Cassam circularem zu präftiren, sondern auch eine halbe Compagnie zu Fuß zu Diensten eines löblichen Creyses zu stellen übernommen, und sich anheischig gemacht, selbige auch bishero in der Vestung Trarbach unterhalten, Ihro mithin über dieses einigen weiteren Beytrag zu thun, mit Fug, und Recht nicht zugemuthet, und aufgebürdet werden könnte.

Gleichwohlen aber hätte der Creys-Caßier diesem zuwider Deroselben auch ihr Quantum an denen in Annis 1717. & 1718. zu Bezahlung der Creys-Schulden verwilligten 17. Römer-Monaten ganz irrig und also indebitè zurepartirt. Und wiewohlen man nun von Seiten des hohen Erz-Stifts Trier wegen des bishero pro bono publico getragenen schweren Guarnisons-Lastes, und Unterhaltung der in dem Ober-Rheinischen Creis liegenden wichtigen Vestung Trarbach gehabten bereits über etlichmal hundert tausend Reichsthaler belauffender, auch bis auf Ihrer Kayserl. Majestät etwa hiernächst anderwärter Verfügung, noch ferner habender ohnerschwinglicher Kösten, den von sothanem Pactitio an Geld zuruckgebliebenen Rest billig, und mit allem Recht aufzurechnen, und einigermassen zu compensiren be-

befugt seyen; so wolten jedoch Ihro Churfürstlichen Durchläucht Sein gnädigster Herr die in Conformität der von Dero Vorfahrern hochseeligen Andenkens ausgestellter schriftlicher Declaration von mehrberührtem jährlichen Pactitio der 100. Gulden herrührende Restanten sub hoc expresso & speciali tamen reservato, daß sowohl alle von obbesagten 17. Römer-Monaten wegen bezahlter Creys-Schulden unbefugt beschehene Anrechnung aufgehoben, als auch dieses denen Erz-Stiftischen gerechtesten Indemnisations-Forderungen, und der bey dem hochlöblichen Reichs-Convent etwa ausfallender Anschlags-Moderation in keine Weise nachtheilig seyn solle, dermahlen abführen lassen, und sich anbey zugleich zu erklären, womit nicht nur dieses annuum pactitium forthin richtig abgetragen, sondern auch dero Mannschafts-Contingent mit erwehnter halben Compagnie in mehrgedachter Veste Trarbach zu Diensten eines löblichen Creyses unterhalten werden solle; Als wolte man anjetzo über sothane beschehene Anerklärung zu Verbescheidung wohlgedachten prümischen Herrn Abgesandtens den behörigen Schluß nehmen.

Hierauf wurde ordentlich umgefragt, und per unanimia nachfolgender Schluß gemacht.

Conclusum.

Nachdeme bey fürwährender allgemeiner Creys-Versammlung die vom hochfürstl. prümischen Herrn Abgesandten Herrn von Scheben beschehene Vorstellungen, und Declaration nicht allein der von Weyland Ihro Churfürstlichen Durchläucht zu Trier christmildester Gedächtniß, mittelst Dero eigenhändigen Unterschrift, und vorgedruckten Insiegels den 8. Aprilis Anno 1715. ausgestellten Erklärung ganz einstimmig, sondern auch, und zumalen wegen ein und anderer dabey noch obwaltender besonderer Umständen, und erheblicher Motiven der Billigkeit allerdings gemäß, mithin in deren Acceptirung ganz kein Anstand zu nehmen ist, wann

1mò Von Seiten der fürstlichen Abtey Prüm vor das ab Anno 1715. bis hiehin zuruckgebliebene Pactitium an Geld, und wo was weiter dagegen von des Creyses Obereinnahm der Schulden, und Legations-Kösten angemuthet, und geforderet worden, jetzt sogleich in toto 1100. fl. vor alles baar ad Cassam abgeführet, dann

2dò Mit Zahluug der 100. fl. in Geld künftighin alle Jahr, und solang bis beym Reichs-Convent eine andere Disposition über den fürstlich-prümischen Matricular-Anschlag erfolget, richtig gehalten, und continuiret, nicht weniger auch

3tiò

3tiò Die in Eingangs gemeldter Churfürstlichen Declaration Anno 1715. mit zugesagte halbe Compagnie zu einem des Creyses Infanterie-Regiment denen militarischen Creys-Verfaß- und Ordnungen gemäß, gestellet, und unterhalten, fort eine förmliche Muster-Tabelle der Mannschaft an gehörige Orte zu rechter Zeit, und ohne Unterlaß eingeschickt, und

4tò An diesem löblich-Ober-Rheinischen Creys wegen der von Besätzung der Vestung Trarbach, und sonsten schon gehabt- und noch weiter habenden Kösten einige Forderung immediatè nicht gemacht, sondern es vor eine Cæsarem & totum Imperium concernirende Sache angesehen, dahero auch, wann

5tò Von solchen höchsten Orten, oder sonsten die Evacuation sothaner Vestung veranlaßt- und erfolgen würde, vorbesagtes fürstlich- prümische Creys-Mannschafts-Contingent alsdann ebenmäßig an diejenige Orte, wohin andere Creys-Trouppen zu liegen angewiesen werden, abgeschickt und gestellt wird.

Als lebet man der tröstlichen Zuversicht, Ihro Churfürstliche Durchläucht zu Trier werden ab solchen Creys-Schluß, und Gegenerklärung ein gnädigstes Vergnügen zu schöpfen, forthin die vor des löblich-Ober-Rheinischen Creyses allgemeine Beste zu fernerer besonderen Dankschuldigkeiten getragene hohe Vorsorge, und darbey jederzeit geleistete kräftigste Aßistenz fernerhin zu continuiren geruhen, Deroselben Herr Abgesandter aber über obbemeldte Puncten die Churfürstliche Assecuration einzubringen, sich gefallen lassen.

Prævia gratiarum actione thate er prümische Herr Abgesandte die Versicherung, daß nicht nur der Rückstand mit 1100. fl. sogleich baar abgeführet werden, sondern auch an all- übrigen zu prästiren obliegenden Schuldigkeiten hinkünftig kein Mangel erscheinen sollte.

801/66

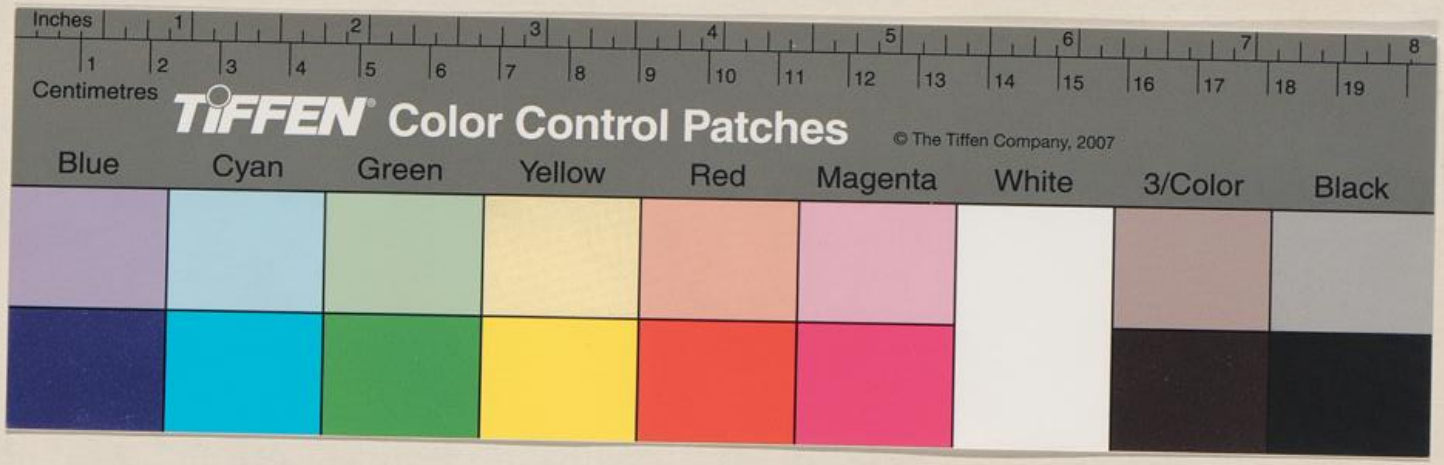
Inches
1 2 3 4 5 6 7 8
Centimetres
1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19
TIFFEN Color Control Patches
© The Tiffen Company, 2007
Blue
Cyan
Green
Yellow
Red
Magenta
White
3/Color
Black